

Existenz« unerheblich oder gar gefährlich. Die griechische und altchristliche Tradition, das Kontemplative, das sich auf das »Unvergängliche«, die »ewigen Ordnungen« richtet, dem Vergänglichen und der Erforschung dieses Vergänglichen vorzuziehen, setzt zunächst mehr Hemmungen als Motive für die Entfaltung jener unbändigen Neugier, die das empirische Denken, die neuzeitliche Forschung in Bewegung brachte und die dem Konkreten zugewandte Intelligenz entfaltete.

Während die Theologie streng und nüchtern, indem sie das Feld der Unfehlbarkeit und Autorität der Kirche klärt, gleichzeitig den weiten Bereich ihrer Fehlbarkeit und Unzuständigkeit immer deutlicher herausarbeitet, neigt die katholizistische Stimmung vieler Frommen mehr dazu, die Organe der Kirche auch da für kompetent zu halten und als solche zu befragen, wo sie nicht kompetent sind und keine verbindliche Auskunft, vor allem keinen konkreten Imperativ zu geben in der Lage sind. Menschen von differenziertem intellektuellem Gewissen werden ab- und ausgestoßen, das Vermögen, Argumente fair abzuwägen, kommt abhanden. Der Katholik wird daran gewöhnt, mit zweierlei Maß zu messen.

Auf diese Weise kann katholizistische Bildung nicht selten auch Erziehung zur Unwahrhaftigkeit, Problemblindheit und Verleugnung der Wirklichkeit bedeuten. Sie führt dann zum Verzicht auf intellektuellen Mut, zur Vernachlässigung des Denktrainings, zu geistiger Indolenz, zum Vergraben der Talente aus Furcht vor einem harten Herrn oder einer harten Herrin: der Kirche.

Die christliche Existenz bringt nicht allein für den Katholiken eine beständige Versuchung zur Unwahrhaftigkeit mit sich. Jeder Christ, der lebenslänglich viel Mühe darauf verwendet, »Wohlleben und Tugend zu vereinen«, »den Nächsten zu lieben und selbst nicht zu kurz zu kommen«, »die Gebote zu halten und die Süße des Verbote[n] nicht ganz zu verpassen«, »das Kreuz auf sich zu nehmen und ein schönes Leben zu haben«, trainiert unter Umständen eine Findigkeit für Kompromisse, die die evangelische Lauterkeit und Einfalt nicht gerade fördert. Vielfach geht es dabei nicht ohne blinde Flecken, Sophismen, Unredlichkeiten und Lebenslügen ab. Dies alles bleibt häufig der Reflexion verborgen, ist aber dem kritischen Blick des Nichtchristen besonders sichtbar, der den Christen vor dem Hintergrund der biblischen Botschaft beurteilt.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch und vor allem das Mißtrauen des katholizistischen Christen gegenüber der subtilen, subjektiven, inneren Erfahrung. Nicht selten kommt es zu einer ängstlichen Abwehr gegen feinere seelische Spontanerregungen. Im unheimlichen Bereich unkontrollierter Wahrnehmungen, irrationaler Gefühle, freier Intuitionen, Phantasien und Assoziationen wird zu leicht der gefährliche Keim der Willkür, der Auflehnung, des ungehörigen Zweifels, der eigenwilligen Anmaßung, kurz: des Nonkonformismus vermutet.

Noch heute sind Menschen aus katholizistischem Milieu ungemein starr und ängstlich, wenn sie im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung aufgefordert werden, sich einer unbefangenen Selbstwahrnehmung zu überlassen und sich auch feinere Regungen etwa der Feindseligkeit, des Neides, des Unbehagens gegenüber dem Sakrosankten ohne Verleugnung einzugestehen. Bei Geistlichen und Ordensleuten erreicht diese Unfähigkeit und Unwilligkeit oft erstaunliche Grade. Sie wollen und dürfen nicht wissen, was wirklich in ihnen vorgeht. Nun ist die offene, lockere Selbstwahrnehmung – nicht als bewußte Reflexion und Selbsterkenntnis, sondern zunächst als Bereitschaft, die innere Welt zu Wort kommen zu lassen – eine Grundlage auch des Gefühlskontaktes mit den Mitmenschen und des Verständnisses für sie. Jede Selbstentfremdung, jede Kontaktabwehr nach innen, stört auch den menschlichen Kontakt. Aus diesem Grunde gehen Predigt und Seelsorge oft so ahnungslos an den Bedürfnissen und Problemen des Hörers vorbei. Der Geistliche ist gesprächsunfähig, weil er sich schon der psychologischen Erfahrung im Umgang mit sich selbst verschließt, weil er seine eigenen tiefsten Sorgen und Probleme nicht zu Wort kommen läßt.

Eine solche Versuchung in Richtung auf einen stillschweigenden (oder ausdrücklichen) Fideismus, der die profane Wirklichkeit der äußeren, inneren und geschichtlichen Erfahrung und so auch der empirischen Wissenschaften niederhält oder in falsch verstandener Frömmigkeit manipuliert, bleibt eine ständige Gefahr für den Christen und das Christentum. Sie zu kennen und sie anzuerkennen ist die Vorbedingung dafür, daß sie nicht zu einer aktuellen Bedrohung für den Christen und das Christentum selbst wird.

Albert Görres

Praxis

Zur derzeitigen Ehepastoral

Zweifellos darf die Ehepastoral das Problem der Empfängnisregelung nicht in den Vordergrund stellen; sie ist nicht das Kernproblem. Aber augenblicklich besteht eine Unsicherheit der Priester gerade in dieser Frage. Da über die Arbeiten der Päpstlichen Kommission, die zum Studium der

Eheprobleme gebildet wurde, strenges Stillschweigen zu wahren und der Zeitpunkt einer Erklärung des Heiligen Vaters bei der Fülle der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte wohl kaum unmittelbar zu erwarten ist, wollen die folgenden persönlichen Überlegungen, wie sie inhaltlich vom Verfasser bei einer Podiumsdiskussion anlässlich des Deutschen Katholikentages in Bamberg am 13. Juli 1966 vor Priestern vorgetragen wurden, eine Hilfe für die jetzige Ehepastoration bieten.

I. Feststellungen

1. Das Kernproblem der Ehe ist das Wachsen der Ehegatten in der ehelichen Liebe, die »nicht den eigenen Vorteil sucht« (1 Kor 13,5). Diese Liebe muß das ganze eheliche Leben durchdringen. Das ständige Mühen um eine solche Liebe zueinander und zu ihren Kindern ist eine so entscheidende Forderung für eine gute Ehe, daß die Ehegatten dies als ihre vornehmste Aufgabe betrachten müssen. Darin liegt für Ehegatten auch der Kern ihrer Haltung zu Gott.

2. Die Ehegatten müssen wissen, daß sie grundsätzlich zur Elternschaft berufen sind. Es ist Gottes Auftrag an Mann und Frau, daß sie in ihrer ehelichen Gemeinschaft Kindern das Leben schenken (vgl. Gen 1,28). Dieser Berufung dürfen sie sich nicht aus Egoismus versagen.

3. Empfängnisregelung ist nicht nur erlaubt, sie kann geboten sein mit Rücksicht auf den anderen Ehegatten, auf die eheliche Gemeinschaft und auf die Erziehung der schon geborenen Kinder.

4. Die Ehegatten müssen in Verantwortung vor Gott prüfen, wievielen Kindern sie das Leben schenken sollten. Eine solche verantwortliche Prüfung ist alles andere als Willkür. In verantwortlichem Handeln antwortet nämlich der Mensch Gott selbst und seinem heiligen Willen.

5. Über die erlaubten Weisen berechtigter bzw. gebotener Empfängnisregelung besteht eine innerkirchliche Diskussion. Sie befaßt sich nicht mit der Frage, ob die empfängnisvermeidende Maßnahme der Benutzung der periodisch empfängnisfreien Zeit zur ehelichen Vereinigung aus entsprechend schwerwiegenden Gründen erlaubt sei. Diese Erlaubtheit ist seit Pius XII. allgemein anerkannt, auch wenn zur Empfängnisvermeidung die eheliche Vereinigung ausschließlich an den periodisch unfruchtbaren Tagen der Frau vollzogen wird. Ebenso besteht Einigkeit darüber, daß eine abortive Maßnahme unter keinen Umständen als erlaubte Empfängnisregelung diskutiert werden kann; die Abtreibung eines bereits empfangenen Kindes scheidet ihrer Natur nach aus der Diskussion um erlaubte Weisen der Empfängnisregelung aus. Die Kernfrage dieser innerkirchlichen Diskussion besteht vielmehr darin, ob *jeder* empfängnisverhütende Eingriff in sich schlecht und deshalb absolut unerlaubt sei. Die einen Diskussionspartner verneinen diese Frage, während andere sie bejahen.

6. Für alle Diskussionspartner steht fest, daß jeder

willkürliche und egoistische empfängnisverhindernde Eingriff unerlaubt ist.

7. Diejenigen, welche die absolute Unerlaubtheit eines jeden empfängnisverhindernden Eingriffs bestreiten, fordern objektive Kriterien dafür, ob ein solcher Eingriff erlaubt sein kann. Als solche objektive Kriterien werden z. B. betrachtet: das Wohl der Ehegatten selbst, der ehelichen Gemeinschaft und der zu erziehenden Kinder, die den Ehegatten bereits geschenkt sind. Aus solchen objektiven Kriterien läßt sich erschließen, ob ein empfängnisverhindernder Eingriff aus entsprechend schwerwiegenden Gründen kein egoistischer Willkürakt ist und deshalb erlaubt sein kann.

8. Es besteht nicht nur eine innerkirchliche Diskussion über die erlaubten Weisen der Empfängnisregelung, sondern der Papst selbst hat auch eine eigene Kommission zur Klärung dieser Frage eingesetzt. Das Zweite Vatikanische Konzil wollte, wie wiederholt betont wurde, den Arbeiten dieser Kommission und der Entscheidung, die der Papst selbst nach Abschluß dieser Arbeiten geben will, nicht vorgreifen. Deshalb betonte es zwar, daß es unerlaubte Praktiken der Empfängnisregelung gibt¹, wollte aber keine konkreten Lösungen zu diesem Fragenkomplex unmittelbar aufzeigen². Das besagt, daß das Konzil keine konkrete Antwort auf die Frage geben wollte, welche Methoden der Empfängnisregelung erlaubt oder unerlaubt sind. Angesichts dieser Tatsache ist weder die traditionelle Lösung (einzig erlaubte Wege sind nur die geschlechtliche Enthaltensamkeit oder der Gebrauch der periodisch empfängnisfreien Tage zur ehelichen Vereinigung) hinfällig geworden, noch wurden die neueren Lösungsversuche (aus entsprechend schwerwiegenden Gründen kann Empfängnisverhinderung erlaubt sein) verurteilt.

9. Wir leben sowohl im Hinblick auf die innerkirchliche Diskussion als auch im Hinblick auf den derzeitigen Stand der lehramtlichen Stellungnahme in einem Zwischenstadium hinsichtlich der Antwort auf die Frage, ob auch jede aus entsprechend schwerwiegenden Gründen und daher nicht willkürlich vorgenommene Empfängnisverhinderung unerlaubt ist. In diesem Zwischenstadium besteht eine Unsicherheit darüber, wie diese Frage zu beantworten ist. Die Tatsache dieser Unsicherheit kann nicht mit dem Hinweis darauf bestritten werden, daß das Konzil nur die Untersuchung dieser Frage der vom Papst eingesetzten Kommission überlassen und der Papst sich eine Entscheidung dieser Frage nach Abschluß der Arbeiten der Kommission selbst vorbehalten habe. Deshalb, so argumentiert man weiter, bestehe in diesem Zwischenstadium doch eine Sicherheit darüber, daß die traditionelle Lösung als die allein gültige Lösung beizubehalten sei. Dem muß man entgegenhalten: Das Konzil hat nicht nur die neueren in der innerkirchlichen Diskussion vorgebrachten Lösungsversuche nicht verurteilt, sondern es hat bei der Unter-

¹ Vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 47.

² Vgl. ebd. Nr. 51, Anm. 14.

suchung der *vota placet iuxta modum* mehrfach solche *modi* abgelehnt, welche bestimmte, die traditionelle Lösung begünstigende Formulierungen in den Konzilstext eingearbeitet wissen wollten³. Damit hat das Konzil es abgelehnt, die traditionelle Lösung – ohne sie als hinfällig zu erklären – gegenüber neueren Lösungsversuchen zu begünstigen. Es besteht also im gegenwärtigen Zwischenstadium nicht nur im Hinblick auf die innerkirchliche Diskussion, sondern auch im Hinblick auf den derzeitigen Stand der lehramtlichen Stellungnahme eine Unsicherheit darüber, ob jede empfängnisverhütende Maßnahme unerlaubt ist oder ob aus entsprechend schwerwiegenden Gründen empfängnisverhindernde Maßnahmen erlaubt sein können. Mit dieser objektiv begründeten Unsicherheit ist ein positiver und vernünftiger Zweifel gegeben. Trotz dieser Unsicherheit muß auch in diesem Zwischenstadium die pastorale Behandlung der Fragen um Ehe und Elternschaft weitergehen. Deshalb stellt sich für den Priester die Frage, wie er pastoral vorgehen kann.

II. Das pastorale Vorgehen

1. Der mit der objektiv begründeten Unsicherheit gegebene positive und vernünftige Zweifel, ob jede Empfängnisverhinderung in sich schlecht und deshalb unerlaubt ist, verbietet es, daß ein Beichtvater unter Androhung der Absolutionsverweigerung verlangen kann, daß jede aus schwerwiegenden Gründen und deshalb in keiner Weise willkürlich vollzogene empfängnisverhindernde Maßnahme unterlassen werden müsse.

2. Der Priester muß das ständige Mühen der Ehegatten um die selbstlose Liebe zueinander und zu ihren Kindern als ihre vornehmste Aufgabe als Ehegatten betonen. Er soll sie zu der Hochherzigkeit ermutigen, so vielen Kindern das Leben zu schenken, wie ihre Verantwortung vor Gott es verlangt.

3. Kein Priester darf, ohne mit der ganzen Problematik genauestens vertraut zu sein, in Vorträgen, Aussprachekreisen und dergleichen über die Frage der sittlichen Erlaubtheit einer empfängnisverhindernden Maßnahme sprechen. Andererseits muß er einzelnen Ratsuchenden, die von ihm auf diese Frage eine Antwort erbitten, auch eine klare Antwort geben.

4. Der Priester muß im Beichtstuhl und auch außerhalb des Beichtstuhles Ratfragenden sagen, daß sie sich ernstlich vor Gott prüfen müssen, ob sie zeitweise oder für dauernd keine weiteren Kinder annehmen können. Die Entscheidung darüber müssen die Ehegatten selbst nach gewissenhafter Prüfung in ihrer Verantwortung vor Gott treffen. Bitten sie auf dem Weg zu dieser Entscheidung um Hilfe, so ist ihnen diese Hilfe nach Kenntnisnahme ihrer Lage in der Form eines verantwortungsbewußten Rates zu geben, ohne ihnen die Entscheidung selbst abzunehmen.

5. Der Priester muß aus gegebenem Anlaß eindeutig erklären, daß jede willkürliche und ego-

istische empfängnisverhindernde Maßnahme unerlaubt ist.

6. Sind die Ehegatten nach gewissenhafter Prüfung und im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott zu der Entscheidung gekommen, daß sie jetzt oder für dauernd keine weiteren Kinder bekommen können, so kann ihnen als der von der kirchlichen Autorität bis jetzt als erlaubt anerkannte Weg zur Empfängnisregelung außer der geschlechtlichen Enthaltensamkeit nur der Gebrauch der periodisch empfängnisfreien Zeit genannt werden. Wenden Eheleute dagegen ein, daß dieser Weg für sie nicht gangbar sei, so ist zu antworten, daß eine solche Feststellung von den Eheleuten selbst und nicht vom Priester zu treffen sei. Sie müssen darauf hingewiesen werden, daß sie eine solche Feststellung nur nach gewissenhafter eigener Prüfung – gegebenenfalls auch nach Einholung eines verantwortungsbewußten ärztlichen Rates – treffen können. Steht aber dann dieser Sachverhalt für die Ehegatten fest und sind somit entsprechend schwerwiegende Gründe für eine empfängnisverhindernde Maßnahme gegeben, dann kann der Priester bei dem jetzigen Stand der Frage sagen: »Wenn Sie sich tatsächlich in dieser Lage befinden, so sündigen Sie nicht, wenn Sie den Weg der Empfängnisverhütung wählen. Es muß aber ein Weg sein, der der Würde Ihrer ehelichen Vereinigung am ehesten entspricht. Das ist meine persönliche Auffassung, die ich Ihnen im Bewußtsein meiner Verantwortung vor Gott sage. Diese Aussage gilt Ihnen persönlich aufgrund der von Ihnen getroffenen Feststellungen und darf von Ihnen nicht verallgemeinert werden.«

7. Eine solche oder ähnliche Antwort erklärt diesen Weg nicht als einen von der kirchlichen Autorität anerkannten Weg, aber er entspricht in dem gegenwärtigen Zwischenstadium der persönlichen von dem Priester vor Gott zu tragenden Verantwortung, aus der er nichts als unerlaubt und sündhaft erklären darf, was weder im Hinblick auf die innerkirchliche Diskussion noch im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand lehramtlicher Aussagen mit Sicherheit als unerlaubt und sündhaft erklärt werden kann.

8. Im Rahmen seiner eigenen Fähigkeiten muß jeder Priester bemüht sein, den ihm anvertrauten Christen durch geistliche Beratung und Führung zu solcher Gewissensbildung zu helfen, die sie zu verantwortlicher Entscheidung vor Gott befähigt. Eine solche geistliche Beratung und Führung ist den Christen nicht nur für die Gestaltung des Ehelebens, sondern vielmehr für die gesamte Gestaltung ihres christlichen Lebens überhaupt von ihren Priestern geschuldet.

Josef Maria Reuss

³ Vgl. in der *Expensio modorum partis secundae*, die von dem Konzil bestätigt wurde, die Nrn.: 1c, 1e, 42a, 56d, 71, 79, 93, 98a, 104f, 105a, 107h.